

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 11/93

BESCHLUSS

vom
9. Juni 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung eines ausgeschiedenen Mitglieds

Beteiligte:

1. Willi K[REDACTED], D[REDACTED]straße [REDACTED], OT B[REDACTED], S[REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

2. Agrargenossenschaft O[REDACTED] e.G., vertreten durch den
Vorstand, O[REDACTED]

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 9. Juni 1993 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Amtsgerichts Salzwedel - Landwirtschafts-
gericht - vom 4. Februar 1993 wird auf
Kosten der Beteiligten zu 2 als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 70.399,96 DM.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist Landwirt und Wiedereinrichter.
Er war Mitglied der LPG (Typ I) "Einigkeit" S [REDACTED] B [REDACTED]
[REDACTED], die sich mit der LPG (Typ III) "Vereintes Land"
O [REDACTED] W [REDACTED] zusammenschloß. Damals brachte der An-
tragsteller 47,26 ha Ackerfläche und einen Pflichtinventar-
beitrag von 23.630 Mark ein. Er hatte ferner einen "nicht

- 3 -

rückzahlbaren Ausgleichsbetrag" von 70.417,40 Mark zu leisten. Dieser Betrag wurde in Höhe von 70.399,96 Mark durch Anrechnung eines in Typ I geleisteten Inventarbeitrags, dort eingebrachter finanzieller Mittel und eines eingebrachten Tierbestandes, ferner durch weitere Sachleistungen und unter Anrechnung weiterer finanzieller Leistungen als erbracht angesehen.

Aus der LPG "Vereintes Land" entstand später die LPG Pflanzenproduktion "O[REDACTED]", der gegenüber der Antragsteller seine Mitgliedschaft am 20. Juni 1990 zum 31. Dezember 1990 kündigte. 1990 teilte sich die LPG Osterwohle u.a. in die LPG W[REDACTED] und die LPG "Vereintes Land O[REDACTED]" auf. Als Rechtsnachfolgerin der letzteren ist die Antragsgegnerin seit 24. Juli 1992 in das Genossenschaftsregister eingetragen.

Der Antragsteller war ab 1. November 1986 von der LPG Osterwohle als Vorsitzender in die LPG "Gute Hoffnung" W[REDACTED] E[REDACTED] delegiert.

Er verlangt von der Antragsgegnerin die Zahlung von 70.417,40 DM. Das Landwirtschaftsgericht hat dem Antrag in Höhe von 70.399,96 DM stattgegeben und eine Entscheidung über die Zulassung einer Rechtsbeschwerde nicht getroffen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II.

Das Landwirtschaftsgericht hält einen Anspruch des Antragstellers nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 LWAnpG für gegeben. Es betrachtet die Antragsgegnerin als passiv legitimiert und stellt dazu fest, daß der Antragsteller ab 1. November 1986 von der LPG Osterwohle nur in die LPG "Gute Hoffnung" delegiert war und damit seine Mitgliedschaft in der Rechtsvorgängerin der Beteiligten zu 2 nicht geendet habe.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Zwar handelt es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach § 65 LWAnpG, die allein vorgesehene Rechtsbeschwerde (§ 65 Satz 2 LWAnpG) ist aber nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (§§ 24 bis 29) zu behandeln (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 4. Dezember 1992, BLw 37/92, WM 1993, 464, 465). Die Voraussetzungen des § 24 LWVG sind nicht gegeben. Einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG; vgl. dazu Hagen, AgrarR 1992, 185) legt die Rechtsbeschwerde nicht dar. Eine Entscheidung über die Zulassung hat das Landwirtschaftsgericht nicht getroffen. Eine ausnahmsweise mögliche Zulassungsprüfung durch den Senat (vgl. Senatsbeschl. aaO) ergibt, daß die Sache keine grundsätzliche Bedeutung (mehr) hat.

Insoweit kann die nachgeholte Zulassungsprüfung nur von dem Sachverhalt ausgehen, den das Landwirtschaftsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, mit einer Verfahrensrüge gegen die Feststellung des Landwirtschaftsgerichts kann die Rechtsbeschwerde die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht dartun (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Juni 1993, BLW 20/93, zur Veröffentlichung bestimmt). Soweit die Rechtsbeschwerde sich gegen die Feststellung des Landwirtschaftsgerichts zur bloßen Delegation des Antragstellers in die LPG "Gute Hoffnung" wendet, erlangt die entschiedene Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung; denn auf der Grundlage einer "Delegation" hat die Mitgliedschaft des Antragstellers in der Rechtsvorgängerin der Beteiligten zu 2 nicht geendet (vgl. Ziff. 16 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Musterstatut LPG (P)). Dies ist eindeutig und bedarf keiner grundsätzlichen Klärung.

Auch im übrigen hat die Sache keine grundsätzliche Bedeutung, weil die entschiedene Rechtsfrage höchststrichterlich geklärt ist. Insoweit kommt es auf die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes an. Von diesem Rechtssatz abzugehen besteht in Rechtsstreitigkeiten aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz jedenfalls dann kein Anlaß, wenn das Landwirtschaftsgericht in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung entschieden hat (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Juni 1993, BLW 20/93, zur Veröffentlichung bestimmt). Wie der Senat schon mit Beschluß vom 4. Dezember 1992 (AgrarR 1993, 85) ausgesprochen hat, ist der dem Mitglied gutgeschriebene Anteil am Fonds der LPG Typ I als eine dem Inventarbeitrag gleichstehende Leistung zu behandeln. Diese Entscheidung hat er mit ausführlicher Begründung durch Be-

- 6 -

schluß vom heutigen Tag (BLw 18/93) bestätigt. Von dieser Rechtsauffassung geht auch das Landwirtschaftsgericht im angefochtenen Beschluß aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 44 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel